

LICHTHOF e.V.

**Gemeinschaft zur Förderung von Ethik und Praxis in der palliativen Arbeit
- gegründet im Haus Brombach -**

SATZUNG

§ 1 NAME und SITZ

- 1.1. Der Verein führt den Namen:
„Lichthof e.V., Gemeinschaft zur Förderung von Ethik und Praxis in der palliativen Arbeit. Gegründet im Haus Brombach.“
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in: 53797 Lohmar
- 1.3. Die Eintragung ins Vereinsregister erfolgte beim Amtsgericht Siegburg.

§ 2 ZWECK des VEREINS

Zweck des Vereins ist:

die ideelle und finanzielle Förderung und Fortentwicklung der palliativen Versorgung des ambulanten und stationären Bereichs,
insbesondere:

- a) der seelisch/psychologischen Begleitung von Menschen, die an einer unheilbaren tödlich verlaufenden Krankheit leiden oder an schwerer Demenz erkrankt sind, sowie der ihnen Nahestehenden im Rhein-Sieg-Kreis und seiner Umgebung.
- b) die Förderung der Aus- und Fortbildung in allen palliativen Bereichen,
- c) die Förderung ethischer Orientierung in der Palliation,
- d) die Förderung von palliativen Diensten oder Einrichtungen,
- e) die Gründung und der Betrieb solcher Einrichtungen.

§ 3 VERWIRKLICHUNG des SATZUNGSZWECKS

- 3.1. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und Vermächtnisse
 - b) Durchführung oder Unterstützung von Informations- und Vortragsveranstaltungen und sonstige Aktivitäten
 - c) Durchführung oder Unterstützung von Aus-, Fort- u. Weiterbildung
 - e) palliative Beratung, Betreuung und Begleitung der Schwerstkranken und der ihnen Nahestehenden.
 - d) Öffentlichkeitsarbeit, Zusammenarbeit mit Verbänden und anderen Vereinen,
 - e) Gewährung finanzieller Unterstützung bei der Gründung und dem Betrieb von

ambulanten oder stationären Hospizeinrichtungen.

- 3.2. Grundsätzlich fördert der Verein nur solche Einrichtungen, deren Handeln auf der Überzeugung basiert, dass alle Menschen unabhängig von Geschlecht, sexueller Orientierung, Alter, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, Glauben, religiöser und politischer Anschauung, Sozialstatus, körperlicher Befindlichkeit oder Behinderung gleich zu behandeln sind.
Die Anerkennung und der Schutz der unantastbaren Menschenwürde, der Persönlichkeitsrechte, der individuellen Autonomie und der Freiheit im Leben und am Lebensende sind verpflichtend.

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT

- 4.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 4.2. Der Verein und seine Mitglieder sind selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Mitglieder und sonstige Personen haben Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen, die mit Einverständnis des geschäftsführenden Vorstands zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins erforderlich sind, wenn sie durch Unterlagen die Höhe des Anspruchs belegen.
Werden Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt, erfolgt die Erstattung auf der Grundlage von Einzelnachweisen. Werden Reisen mit Individualverkehrsmitteln durchgeführt, werden die jeweils für Dienstreisen gültigen Kilometersätze erstattet.
Jeder ist berechtigt, auf den Ersatz der angemessenen persönlichen Aufwendungen und auf Honorare bzgl. Leistungen, die für den Verein erbracht werden, gegen die Ausstellung einer entsprechenden Spendenquittung zu verzichten. Der Verzicht muss zeitnah, d.h. innerhalb von drei Monaten nach Entstehung des Anspruchs, schriftlich erklärt werden.

§ 5 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 MITGLIEDER

- 6.1. Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
- 6.2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

- 6.3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme endgültig.
Mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand wird die Mitgliedschaft rechtswirksam.
- 6.4. Spender, die regelmäßig Zahlungen mindestens in Höhe des Mitgliedsbeitrags an den Verein leisten, können Fördermitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht sein. Sie sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Wortmeldung berechtigt.
- 6.5. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch
- Austritt,
 - Ausschluss,
 - Tod oder
 - Auflösung der juristischen Person.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens zwei Jahren. In Härtefällen kann auf Antrag vom Vorstand die Beitragspflicht ausgesetzt werden.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 BEITRÄGE

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 ORGANE des VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 9.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören:
- Wahl des 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und 3. Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands sowie der Beisitzer.
 - Abwahl des Vorstands

- Entlastung des Vorstands,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.

- 9.2. Im 1. Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 9.3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 9.4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift (auch Fax- und E-Mail-Adresse) gerichtet war. Der Versand der Einladung per Fax und per E-Mail ist möglich.
Das Einladungsschreiben gilt bei diesen Versandformen als zugegangen, wenn im Falle des Versandes per Fax der Sendebericht des Gerätes die Übermittlung bestätigt bzw. im Falle des Versandes per E-Mail der Versender eine elektronische Empfangsbestätigung vom Empfänger erbeten hat.
- 9.5. Auf Beschluss des Vorstands ist auch die schriftliche Stimmabgabe zulässig. Die Stimmabgabe kann als einfacher Brief, telegrafisch und per Fax übermittelt werden. Sofern das Mitglied über eine elektronische Signatur verfügt, ist unter Verwendung derselben auch eine Stimmabgabe per E-Mail möglich.
- 9.6. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich (auch per Fax und E-Mail) beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- 9.7. Anträge über die Abwahl des Vorstands, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 9.8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 9.9. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, wenn dieser verhindert ist, vom 2. Vorsitzenden, wenn beide verhindert sind, vom 3. Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

- 9.10. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- 9.11. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Jedes Mitglied kann nur das Stimmrecht für eine Vollmacht ausüben. Im Falle von § 9.5. (schriftliche Beschlussfassung) ist die Vertretungsbevollmächtigung ausgeschlossen.
- 9.12. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf Antrag eines Mitglieds, findet die Abstimmung in geheimer Wahl statt.
- 9.13. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Vereinsmitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder kann schriftlich erfolgen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 9.14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen.

Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 26 BGB und bis zu vier weiteren Mitgliedern, die nicht zum geschäftsführenden Vorstand gehören.

Die Amtszeit für alle Mitglieder beträgt drei Jahre.

Die Wiederwahl ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

Voraussetzung für die Tätigkeit im Vorstand ist die Vereinsmitgliedschaft.

- 10.1. Zum geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB gehören drei Mitglieder:
- der/die 1. Vorsitzende
 - der/die 2. Vorsitzende
 - der/die KassiererIn
- Sie vertreten den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten; jeweils zwei vertreten gemeinsam.
- 10.2. Das Amt des Kassierers oder des Schriftführers kann nicht vom 1. Vorsitzenden, aber von allen weiteren Mitgliedern des Vorstands wahrgenommen werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- 10.3. Der Vorstand ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

- 10.4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- 10.5. Der Vorstand kann sich eine organinterne Geschäftsordnung geben. Hierzu ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstands notwendig.
- 10.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen. Die Sitzungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit von dem/der 2. Vorsitzenden und bei dessen/deren Abwesenheit von dem 3. Mitglied des geschäftsführenden Vorstand geleitet. Vorstandssitzungen können auch in einer Konferenzschaltung fernmündlich oder per Videokonferenz durchgeführt werden.
- 10.7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des/der 2. Vorsitzenden.
- 10.8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.
- 10.9. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von dem /der 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von dem/der 2. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer/innen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 BEIRAT

- 11.1 Der Vorstand ist berechtigt einen beratenden Beirat einzurichten. Dieser umfasst maximal 21 Mitglieder und tagt mindestens einmal im Jahr.
In den Beirat kann er insbesondere Vertreter/innen aus den Bereichen Theologie, Psychologie, Sozialarbeit, Pflege, Medizin, Finanzen, ambulante Hospizdienste, Träger stationärer Hospize und Einrichtung der Pflege von Demenzkranken, Vertreter/innen von Kommunen, der Politik und der Medien berufen.
Die Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
Die Beiratsmitgliedschaft endet durch Kündigung seitens des Mitglieds, durch Abberufung seitens des Vorstands oder durch Tod des Mitglieds.
- 11.2 Zu den Aufgaben des Beirates gehören u. a. die Beratung des Vorstandes und die ideelle und praktische Unterstützung des Vereins.
- 11.3 Der Vorstand benennt bis auf Widerruf einen Sitzungsleiter, der nicht Mitglied des Vorstands ist und entsendet aus informatorischen Gründen ein oder mehrere Vorstandsmitglieder ohne Stimmrecht zu den Beiratssitzungen.
- 11.4 Der Sitzungsleiter lädt die Beiratsmitglieder mit Versendung einer Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Die Tagesordnung kann durch Anträge zur Tagesordnung von den Beiratsmitgliedern bis zur Beschlussfassung über die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung

ergänzt werden.

Der Sitzungsleiter lässt über die Tagesordnung abstimmen, lässt einen Protokollführer wählen und leitet die Sitzung.

Empfehlungen des Beirats werden dem Vorstand vorgelegt.

Der Beirat fasst keine Beschlüsse, die die Rechte und Pflichten des geschäftsführenden Vorstands nach § 26 BGB tangieren.

§ 12 GESCHÄFTSFÜHRER

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer ohne vereinsrechtliche Organfunktion bestellen, der ehrenamtlich oder hauptamtlich für den Verein tätig ist. Bei Bedarf können dem Geschäftsführer weitere Mitarbeiter zur Seite gestellt werden.

§ 13 KASSENPRÜFUNG

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/Innen, der/die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 AUFLÖSUNG des VEREINS

Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen einer steuerbegünstigten Einrichtung oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zu überweisen, die ambulante Hospizarbeit leistet oder ein stationäres Hospiz betreibt.

Lohmar-Deesem, den 10.Februar 2016